VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU

11.03.2021

für die Stadt Nassau AZ: GB 3 **17 DS 16/ 0211**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE		
Gremium	Status	Datum
Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	23.03.2021
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	13.04.2021
Stadtrat Nassau	öffentlich	27.04.2021

Festlegung des Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) am beitragsfähigen Aufwand für den vorgesehenen Ausbau der Verkehrsanlagen Kaltbachstraße, Oberer Bongert und Westerwaldstraße

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Wie aus den Beratungen in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses mit dem Haupt- und Finanzausschuss am 25.02.2021 bekannt, ist seitens der Stadt Nassau teilweise als gemeinschaftliche Maßnahme mit den Verbandsgemeindewerken (VGW) der Ausbau verschiedener Straßen in Nassau beabsichtigt; wegen der näheren Hintergründe kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlagen 17 DS 16/0208, 0209 und 0210 verwiesen werden (Beschlussvorlagen betr. das Ausbauprogramm).

Seitens der Stadt Nassau ist vorab eine Einschätzung und Entscheidung über die Höhe des für die einzelne Ausbaumaßnahme von der Stadt Nassau zu tragenden Anteils an den beitragsfähigen Aufwendungen (sog. Gemeindeanteil) gewünscht.

Hierzu ist eingangs vorsorglich darauf hinzuweisen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Verwaltung nur eine grobe Einschätzung unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Erkenntnisse möglich ist, da die Festlegung des Gemeindeanteils nach der Rechtsprechung von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Die Vorabeinschätzungen müssen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer evtl. notwendigen etwaigen späteren Änderung Vorfeld bevorstehenden im einer dann tatsächlich späteren Beitragserhebung/Vorausleistungserhebung gesehen werden; so können sich Rechtsprechung und die rechtliche Einschätzung im Rahmen einer Detailbetrachtung als auch die tatsächlichen Umstände im Rahmen einer Ausbaumaßnahme (z.B. spätere Veränderungen im Ausbauprogramm oder der Detailplanung, die Auswirkungen auf die Beurteilung der maßgeblichen Verkehrsanlage haben können) bis zu diesem Zeitpunkt verändern. Gleiches gilt für eine spätere Änderung der Verkehrsströme nach Abschluss einer Maßnahme. Bei der Beurteilung hat man sich auf die Gegebenheiten (Straßenverhältnisse) nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen (Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht) zu

orientieren. Auch ist stets auf die konkrete (einzelne) auszubauende Verkehrsanlage abzustellen; etwaige frühere Festlegungen in anderen Straßen z.B. in der Umgebung können dabei nicht ungeprüft zugrunde gelegt werden.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Der Gemeindeanteil ist der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz ist dabei maßgebend das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Lage und Verkehrsbedeutung/-funktion einer Straße im jeweiligen gemeindlichen Verkehrsnetz; der Anliegerverkehr stellt dabei den Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken im Abrechnungsgebiet dar. Aus einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz geht des Weiteren hervor, dass ein Gemeinderat als in der Lage angesehen wird, aufgrund seiner Vertrautheit örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung einer Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bei der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung bieten soll.

Kaltbachstraße

Nach den derzeitigen Erkenntnissen und Planungen wird die Kaltbachstraße in dem Bereich ab der Einmündung "Unterer Bongert bis zur Straße "Kaltbachtal" nach dem Ausbau eine einheitliche Verkehrsanlage darstellen. Es handelt sich um eine relativ lange Straße mit vielen erschlossenen Grundstücken, durch die jedoch ein erheblicher Durchgangsverkehr (sowohl Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) aus und zu anderen Straßen fließen wird (u.a. zu den und aus den Straßen Kaltbachtal, Oberer Bongert, Unterer Bongert, Feldstraße). Daher dürfte hier zumindest davon auszugehen sein, dass sich Anliegerverkehr und Durchgängerverkehr die Waage halten werden. Das würde einen Gemeindeanteil von 50 % rechtfertigen. Geht man sogar von einem überwiegenden Durchgangsverkehr aus, liegt die Spanne beim Gemeindeanteil zwischen 55 und 65 %. Aus Sicht der Verwaltung erschiene hier ein Gemeindeanteil von zumindest 50 % angemessen.

Oberer Bongert

Nach dem Stand der Planungen wird die Straße "Oberer Bongert" künftig beitragsrechtlich in zwei Verkehrsanlagen zerfallen (zum einen das Teilstück zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße; zum anderen das Teilstück zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße). Hierfür spricht neben der beabsichtigen Gestaltung des Ausbaues auch die in der Örtlichkeit erkennbare erhebliche Gefällstrecke im Teilstück zwischen Kaltbachstraße und Windener Straße.

Im Teilstück zwischen Windener Straße und Kaltbachstraße wird ebenfalls mit einem nicht unerheblichen Durchgangsverkehr von und zu anderen Straßen auch künftig zu rechnen sein (Windener Straße, Feldstraße, Kaltbachstraße, Westerwaldstraße). Es handelt es sich hier um ein relativ kurzes Teilstück. Auch die Zahl der alleine von diesem Straßenteilstück erschlossenen Grundstücke ist nicht groß. Von daher erscheint es gerechtfertigt, dieses Straßenstück als Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr anzusehen. Ein Gemeindeanteil von 60 % erschiene daher angemessen.

Beim Teilstück zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße wird die Bewertung auch davon abhängen, ob künftig wieder ein durchgehender Verkehr möglich ist (hiervon wird aufgrund der Erneuerung der Brücke ausgegangen). Hier handelt es sich um ein kurzes

Straßenstück, durch den dann jedoch Durchgangsverkehr aus der Westerwaldstraße, der Kaltbachstraße, des anderen Teilstücks der Straße "Oberer Bongert" etc. fließt. Auch hier erscheint die Einstufung als Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr vertretbar mit einem Gemeindeanteil von 60 %.

Westerwaldstraße

Auch hier wird diese Straße anhand der Planungen beitragsrechtlich aller Voraussicht nach später in zwei Teilbereiche zerfallen (Teilbereich zwischen Kreuzungsbereich Unterer Bongert/Mühlpforte/Hömberger Straße bis zu dem Bereich, der als niveaugleiche Straße ausgebaut werden soll –etwa bis Haus Nr. 17- und der weitere bis zur Straße "Kaltbachtal" führende Bereich (einschl. der in Richtung der Kaltbachstraße abzweigende Teilbereich der Westerwaldstraße bis zur Brücke über den Kaltbach), in dem sich dann ein beidseitiger Gehweg bis zur Straße "Kaltbachtal" anschließen soll.

Durch beide Teile wird ein starker Durchgangsverkehr vor allem von und zur Straße "Kaltbachtal" (sehr lange Straße) und teilweise auch aus bzw. in andere Straßen (z.B. Oberer Bongert) fließen. Auch hier kann man zumindest davon ausgehen, dass sich Anlieger- und Durchgangsverkehr in beiden Teilen der Westerwaldstraße die Waage halten werden (Gemeindeanteil 50 %). Geht man jeweils von einer Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr aus, erscheint auch ein höherer Gemeindeanteil vertretbar (z.B. 60 %).

Um der Abwägungsentscheidung und Beurteilung nicht vorzugreifen, wurden im Beschlussvorschlag die Höhe der Gemeindeanteile nicht vorgegeben.

Bei der Beschlussfassung ist jeweils über die einzelnen Verkehrsanlagen getrennt abzustimmen, so dass auch jeweils bezogen auf die einzelne Verkehrsanlage evtl. Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 GemO zu beachten sind.

Beschlussvorschlag:

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister